

Gesetz über die Bemessung der Pfarrstellen und der gesamtkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellengesetz)

(Pfarrstellengesetz)

vom 23. Juni 2005

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen, gestützt auf Art. 25 und Art. 31 lit. e der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Schaffhausen vom 22. September 2002¹, beschliesst:

Art. 1 Ordentliche Festlegung des Stellenumfangs

¹ Die Synode legt auf Antrag des Kirchenrates jeweils auf die neue Amtsperiode² den Stellenumfang fest für die Gemeindepfarrämter, sowie für die Spezialpfarrämter³ und die weiteren gesamtkirchlichen Aufgaben⁴. In Abweichung dazu gilt für die Amtsperiode 2023 bis 2027: Die Synode legt auf Antrag des Kirchenrates jeweils auf die neue Amtsperiode den Stellenumfang für die Spezialpfarrämter und die weiteren gesamtkirchlichen Aufgaben fest.⁵

² Der Kirchenrat unterbreitet zu diesem Zweck spätestens bis zur Sommersynode vor der neuen Amtsperiode⁶ einen detaillierten, begründeten Stellenplan.

Art. 2 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Bemessung der Gemeindepfarrstellen richtet sich nach den Mitgliederzahlen der Kirchgemeinden oder Pastorationsgemeinschaften.⁷

² Bei der Bemessung des Stellenumfangs der Spezialpfarrämter und der weiteren gesamtkirchlichen Aufgaben werden die zu bewältigenden Aufgaben und die finanziellen Möglichkeiten der Kantonalkirche berücksichtigt.^{8,9}

Art. 3 Stellenpool für besondere Situationen

Der Kirchenrat verfügt über einen jährlich von der Synode¹⁰ festgelegten Stellenpool, um kurzfristig und flexibel auf besondere Situationen reagieren zu können¹¹.

Art. 4 Pastorationsgemeinschaften und Kirchgemeindev Verbände

¹ Kirchgemeindev Verbände können die einzelnen Pfarrpensen als Gesamtpensum beziehen.

1bis Kirchgemeindev Verbände und Pastorationsgemeinschaften können das Gesamtpensum intern nach ihren spezifischen Bedürfnissen aufteilen.¹²

² Dieser Absatz wurde aufgelöst am "19.10.2022" durch das Gremium "".

³ Kirchgemeindev Verbände und Pastorationsgemeinschaften können das Gesamtpensum nach ihren spezifischen Bedürfnissen aufteilen.

Art. 5 Substitution

Der Kirchenrat kann auf Antrag von Kirchgemeinden die partielle Substitution von Pfarrpensen durch Stellenanteile anderer kirchlicher Mitarbeitender bewilligen.

Art. 6 Ausführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen und ergänzende Regelungen erlässt die Synode im Dekret über die Bemessung der Pfarrstellen¹³.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen und in die offizielle Sammlung der kirchlichen Erlasse aufzunehmen.

Schaffhausen, 23. Juni 2005

Im Namen der Synode

Der Präsident: Eugen Stamm

Die Sekretärin: Regula Güttinger

Teilrevision in Art. 2 Abs. 1 durch Beschluss der Synode vom 10.04.2013, in Kraft 01.06.2013

Teilrevision in Art. 2 Abs. 2 durch Beschluss der Synode vom 20.06.2013, in Kraft 01.10.2013

Teilrevision in Art. 1 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 durch Beschluss der Synode vom 23.06.2022, in Kraft seit Beschluss

¹ RS201.100

² Art. 10 RKV (RS 201.100) und Art. 16 Wahlgesetz (RS 301.100)

³ Art. 32 lit. e RKV, vgl. namentlich Art. 144 KO (RS 201.200)

⁴ Art. 143-155 KO (RS 201.200)

⁵ Synodenbeschluss vom 23.06.2022

⁶ Art. 10 RKV (RS 201.100) und Art. 16 Wahlgesetz (RS 301.100)

⁷ Änderung vom 18.06.2025, in Kraft seit 21.10.2025

⁸ Art. 32 lit. b, sowie Artt. 43 und 45 RKV (RS 201.100)

⁹ Änderung vom 20.06.2013, in Kraft seit 01.10.2013

¹⁰ im Voranschlag der Zentralkasse, Art. 32 lit. b RKV (RS 201.100)

¹¹ Siehe Verordnung RS 402.112

¹² Änderung vom 18.06.2025, in Kraft seit 21.10.2025

¹³ Pfarrstellendekret RS 402.110